

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2020/056789	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 13.03.2020	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 26.03.2019
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B66B7/02 B66B19/00

Anmelder
INVENTIO AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Dogantan, Umut H. Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 2018/095739 A1 (INVENTIO AG [CH]) 31. Mai 2018 (2018-05-31)
- D2 EP 3 085 660 A1 (KONE CORP [FI]) 26. Oktober 2016 (2016-10-26)
- D3 DE 30 10 826 A1 (MASCHF AUGSBURG NUERNBERG AG [DE]) 1. Oktober 1981 (1981-10-01)
- D4 DE 20 2009 014434 U1 (VOSSLOH WERKE GMBH [DE]) 11. Februar 2010 (2010-02-11)

1.1 Dokument D1 zeigt ein Verfahren und eine Ausrichtvorrichtung zur Montage und Ausrichtung einer Führungsschiene einer Aufzugsanlage mithilfe eines Manipulators.

1.2 Dokument D2 zeigt ebenfalls ein Verfahren und eine Ausrichtvorrichtung zur Montage und Ausrichtung einer Führungsschiene einer Aufzugsanlage mithilfe eines Manipulators.

1.3 Dokument D3 zeigt eine Schienenbefestigung mit einer exzentrischen Schraube die zur Ausrichtung einer Führungsschiene einer Aufzugsanlage dient.

1.4 Dokument D4 zeigt ebenfalls eine Schienenbefestigung mit einer Schraubverbindung die eine exzentrische Hülse besitzt und zur Ausrichtung einer Schiene dient.

2 **Unabhängiger Anspruch 1**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT.
Die Gründe dafür sind die folgenden:

2.1 **Neuheit**

2.1.1 D1 stellt den vorliegenden nächstliegenden Stand der Technik dar und offenbart ein Verfahren und eine dazugehörige Vorrichtung zur automatisierten Installation von einer Führungsschiene in einen Aufzugsschacht.

D1 offenbart (die in Klammern gesetzten Verweise beziehen sich auf D1, siehe Figuren 3 und 4):

Ausrichtvorrichtung (52) zum Ausrichten einer Führungsschiene (38) einer Aufzuanlage (12), wobei die Ausrichtvorrichtung (52) aufweist:
zwei Schienenbügelteile (Figur 4) in Form eines Schienenbügelunterteils (16) und eines Schienenbügeloberteils (42); und
wenigstens ein erstes und ein zweites Verlagerungselement (50);
wobei das Schienenbügelunterteil (16) dazu konfiguriert ist, an einer Schachtwand (18) eines Aufzugschachtes (10) fixiert zu werden;
wobei das Schienenbügeloberteil (42) dazu konfiguriert ist, eine daran fixierte Führungsschiene (38) der Aufzuanlage (12) zu halten (Figur 4);
wobei das Schienenbügelunterteil (16) und das Schienenbügeloberteil (42) jeweils einen Verbindungsbereich (Figuren 3 und 4) aufweisen und über die jeweiligen Verbindungsbereiche aneinander fixierbar sind;
wobei die Verlagerungselemente (50) dazu konfiguriert sind, das Schienenbügelunterteil (16) relativ zu dem Schienenbügeloberteil (42) zu verlagern;
wobei jedes der Verlagerungselemente (50) sowohl mit dem Verbindungsbereich (46) des Schienenbügelunterteils (16) als auch mit dem Verbindungsbereich (48) des Schienenbügeloberteils (42) zusammenwirkt.

2.1.2 Der Gegenstand des Anspruchs 1 der vorliegenden Anmeldung unterscheidet sich vom in D1 offenbarten vorliegenden nächstliegenden Stand der Technik dadurch, dass (Verweise in Klammern beziehen sich auf die Anmeldung) das Verlagerungselement (37) um eine Drehachse (39) drehbar ist und mit zumindest einem der Schienenbügelteile (17) exzentrisch bezüglich der

Drehachse (39) an einander seitlich gegenüberliegenden Anlageflächen (41', 41'', 41''') im Verbindungsbereich (33, 35) dieses Schienenbügels (17) anliegend zusammenwirkt.

2.1.3 Der Gegenstand des Anspruchs ist daher neu (Artikel 33 (2) PCT) gegenüber D1.

2.2 **Erfinderische Tätigkeit**

2.2.1 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, eine Vorrichtung zu entwickeln womit eine Führungsschiene einfach und mit hoher Präzision hinsichtlich ihrer Positionierung und Orientierung ausgerichtet werden kann.

2.2.2 Die im unabhängigen Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33 (3) PCT):

2.2.3 In der Lehre von D1 (nächstliegender Stand der Technik) wird ein gewöhnlicher, zweiteiliger Schienenbügel verwendet der mit einer extern anzubringenden Ausrichtvorrichtung justiert werden kann. D1 offenbart demnach eine alternative Lösung die eine extern anzubringende Ausrichtvorrichtung vorsieht und somit den Fachmann von der Ausrichtvorrichtung gemäß Anspruch 1 wegführt.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit erfinderisch gegenüber D1.

2.2.4 In der Lehre von D2 wird ein gewöhnlicher, zweiteiliger Schienenbügel mit einer automatisierten Vorrichtung genutzt um die Führungsschiene präzise auszurichten. D2 offenbart demnach eine alternative Lösung welche eine Vereinfachung mittels Automatisierung anstrebt und somit den Fachmann von der Ausrichtvorrichtung gemäß Anspruch 1 wegführt. Der Fachmann würde auch mit einer Kombination von D1 und D2 nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen da das Merkmal des exzentrisch einwirkenden Verlagerungselementes in der Kombination nicht offenbart ist und auch nicht für den Fachmann offensichtlich wäre.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit erfinderisch gegenüber D2 und auch gegenüber einer Kombination von D1 und D2.

2.2.5 Die Lehre von D3 offenbart eine alternative Lösung welche eine exzentrische Schraube aufweist die gleichsam die Ausrichtvorrichtung und die Schienenfixierung darstellt. Die Lösung bietet keinen Anreiz zur Nutzung zweier

Schienenbügelteile und führt den Fachmann von der Ausrichtvorrichtung gemäß Anspruch 1 weg. Der Fachmann würde auch die Kombination von D1 und D3 nicht in betracht ziehen, da die damit verbundene konstruktive Anpassung der exzentrischen Schraube, womit sie mit den Schienenbügelteilen aus D1 zusammenwirken kann, ohne erfinderischen Schritt nicht vollziehbar wäre.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit erfinderisch gegenüber einer Kombination von D1 und D3.

- 2.2.6 Auch würde der Fachmann mit der Kombination von D1 mit D4 nicht zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen da er keinen Anreiz hat das Verlagerungselement aus der Lehre von D4 dahingehend anzupassen, sodass es mit den beiden Verbindungsbereichen der Schienenbügelteile zusammenwirken kann. Jene konstruktive Veränderung würde einen erfinderischen Schritt erforderlich machen.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit erfinderisch gegenüber einer Kombination von D1 und D4.

- 2.2.7 Der unabhängige Anspruch 1 ist somit erfinderisch (Artikel 33 (3) PCT).

3 Unabhängiger Anspruch 15

Die für den unabhängigen Anspruch 1 aufgeführte Begründung (siehe Abschnitt 2) gilt gleichermaßen für den korrespondierenden unabhängigen Anspruch 15.

4 Abhängige Ansprüche 2 bis 14

Die Ansprüche 2 bis 14 sind von den unabhängigen Ansprüchen abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

* * * * *